



**Polizeipräsidentium**  
Land Brandenburg



## Leitfaden für Sicherheitspartner



## Grußwort des Ministers des Innern und für Kommunales

Sehr geehrte Sicherheitspartner,



„Sicherheit braucht Partner“ ist das Motto, das im Land Brandenburg gelebt wird. Denn nur mit einer gemeinsamen, gesamtgesellschaftlichen Anstrengung kann auch zukünftig eine wirkungsvolle Kriminalitätsbekämpfung realisiert werden. Sie als Sicherheitspartner setzen sich in hervorragender Art und Weise für die Sicherheit in Ihrer Gemeinde ein und stehen der Polizei und Kommune als unterstützender Partner zur Seite. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag im Gesamtgefüge der Kommunalen Kriminalprävention (KKP) des Landes Brandenburg. Dieser Einsatz verdient höchsten Respekt und Anerkennung.

Ich kann mit Stolz sagen, dass sich der im Jahr 1994 ins Leben gerufene Modellversuch „Sicherheitspartner“ bewährt hat und zu einer festen Größe geworden ist. Das heißt nicht, dass der Staat seine Aufgaben im Bereich der Inneren Sicherheit dem Bürger überträgt. Das Gewaltmonopol ist und bleibt bei der Polizei. Es geht vor allem darum, nicht gleichgültig die Augen vor den örtlichen Problemen zu verschließen und eine aktive, vertrauensvolle Zusammenarbeit von Polizei, Bürger und Kommune zu leben.

Ich danke Ihnen für Ihr ehrenamtliches und uneigennütziges Wirken als Sicherheitspartner und wünsche Ihnen für Ihren künftigen Einsatz viel Erfolg.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Karl-Heinz Schröter". The signature is written in a cursive style.

Karl-Heinz Schröter

## Grußwort des Polizeipräsidenten

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Sicherheitspartner,



jeder von uns möchte in seiner Stadt, seiner Gemeinde oder seinem Wohngebiet in Sicherheit leben. Dafür ist die Polizei Brandenburg rund um die Uhr im Einsatz. Ungeachtet dessen ist bürgerschaftliches Engagement unerlässlich, um Straftaten vorzubeugen, Gefahren zu erkennen und Hinweise für die Aufklärung von Straftaten zu erlangen. Ein funktionierendes Gemeinwesen halte ich für einen wichtigen Faktor der Kriminalitätsverhütung. Daran mitzuwirken, sind alle Bürgerinnen und Bürger unseres Landes aufgerufen.

Als Sicherheitspartner haben Sie es sich zur Aufgabe gemacht, die Polizei und Ihre Kommune bei der Verbesserung von Ordnung und Sicherheit zu unterstützen. Zu diesem Entschluss beglückwünsche ich Sie und freue mich, dass Sie sich im Interesse der Bürger Ihrer Gemeinde engagieren wollen. Ihr Einsatz wird immer in engem Kontakt mit dem Polizeirevier vor Ort und speziell „Ihrem“ zuständigen Revierpolizisten erfolgen. So wird gewährleistet, dass Sie „in der Lage leben“ und dass Ihre Informationen von der Polizei umgehend aufgenommen werden können.

Ich wünsche Ihnen für Ihren Einsatz als Sicherheitspartner viel Erfolg und darüber hinaus alles erdenklich Gute

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Hans-Jürgen Mörke". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping flourish at the end.

Hans-Jürgen Mörke

## Inhalt

Grußwort des Ministers des Innern und für Kommunales.....	2
Grußwort des Polizeipräsidenten.....	3
1. Stellung und Aufgaben der Sicherheitspartner .....	5
2. Wie werde ich Sicherheitspartner? .....	7
3. Tätigkeitsfelder.....	8
4. Befugnisse der Sicherheitspartner .....	9
5. Taktische Handlungsgrundsätze.....	10
5.1. Information von Polizei / sonstigen Behörden .....	12
5.2. Verhalten am Ereignisort.....	13
6. Rechtsvorschriften – Auszüge und Erläuterungen.....	15
6.1. Strafprozessordnung – Festnahme als „Jedermannsrecht“ .....	15
6.2. Bürgerliches Gesetzbuch – Notwehr / Notstand / Selbsthilfe.....	17
6.3. Strafgesetzbuch – Notwehr / rechtfertigender Notstand .....	19
6.4. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – Notwehr / rechtfertigender Notstand	20
6.5. Ausgewählte Straftaten .....	21
6.6. Ausgewählte Ordnungswidrigkeiten .....	29
7. Hinweise zu weiteren Präventionsthemen .....	30
7.1. Sicherheitstechnische Empfehlungen .....	30
7.2. Errichterliste .....	31
Muster der Formblätter .....	34

# 1. Stellung und Aufgaben der Sicherheitspartner

*Sicherheitspartner sind sozial engagierte Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, die in der Wahrnehmung ihrer persönlichen Rechte (sog. Jedermanns-rechte) und der sozialen Verantwortung für die Gemeinschaft unbewaffnet und ohne hoheitliche Befugnisse, im Zusammenwirken mit Anderen, für die örtliche Sicherheit aktiv tätig werden. Sie bilden nach Möglichkeit im lokalen Verbund Sicherheitspartnerschaften, um sich gemeinsam und abgestimmt zu engagieren.*

*Sie nehmen keine Aufgaben von Polizei oder Ordnungsamt wahr (Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung), sondern alarmieren als aufmerksame Nachbarn die Polizei oder die Behörden/Ämter, wenn sie Gefahrenlagen erkennen, verdächtige Feststellungen machen oder Straftaten beobachten.*

Erlass vom 01. Juni 2017, Az. 45.12-421-50

Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der „Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“

Das Land Brandenburg unterstützt und fördert seit 1995 das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern für Ordnung und Sicherheit in ihrer Gemeinde.

Nach vorangegangenen Pilotversuchen regelte das Innenministerium mit einem Erlass vom 11. Oktober 1995 erstmals die Bildung von Sicherheitspartnerschaften und die Tätigkeit von Sicherheitspartnern. Dabei ging es von vornherein weder um die Installation von Hilfspolizisten noch um die Schaffung bewaffneter „Bürgerwehren“. Die Unterstützung des Landes für

Sicherheitspartnerschaften folgt der Annahme, dass freiwilliges Engagement von Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen eines funktionierenden Gemeinwesens einen großen Beitrag zur Kriminalitätsverhütung wie auch zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der Einwohnerinnen und Einwohner leisten kann.

Der Aufgabenbereich der Sicherheitspartner/-schaften orientiert sich an den jeweiligen örtlichen Bedarfen und Schwerpunkten sowie entsprechenden Verabredungen in den Einwohnerversammlungen.

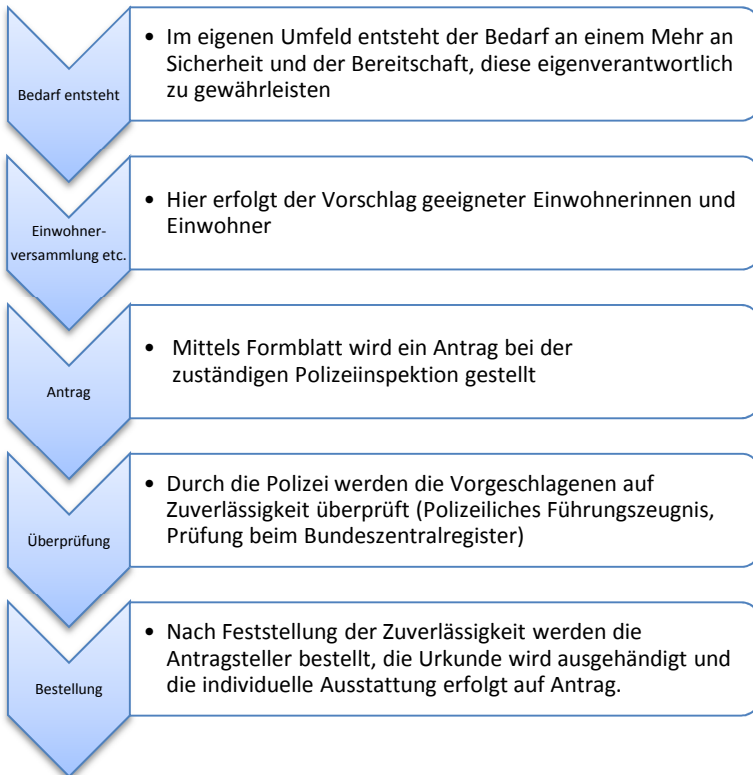
Der aktuelle Erlass zur Arbeit von Sicherheitspartnern im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP) bestätigt diese Grundsätze und trifft weitere Festlegungen zur Auswahl und Bestellung von Sicherheitspartnern sowie zu deren Aufgaben und Befugnissen. So werden Sicherheitspartnerschaften in Städten oder Gemeinden auf Initiative der Bürger bzw. Kommunen ins Leben gerufen. Die Personen werden in Einwohnerversammlungen ausgewählt und vorgeschlagen und vor ihrer Berufung durch die Polizei auf Zuverlässigkeit überprüft. Der Aufgabenbereich der Sicherheitspartner/-schaften orientiert sich an den jeweiligen örtlichen Bedarfen und Schwerpunkten sowie entsprechenden Verabredungen in den Einwohnerversammlungen. Die lokale Vernetzung der Sicherheitspartner mit allen Institutionen des öffentlichen Lebens (Schule, Vereine, Kirche etc.) ist dazu zwingend erforderlich. Die Vernetzung für den Bereich der Schulen erfolgt abgestimmt mit Polizei und Kommune.

Sicherheitspartner werden bei Beginn ihrer Tätigkeit sowie fortlaufend durch die Polizei geschult. Für ihre Tätigkeit erhalten sie von der Polizei eine Funktionsjacke, eine Aufwandsentschädigung sowie auf Antrag eine Förderung mit Lottomitteln für die individuelle Ausstattung.

## 2. Wie werde ich Sicherheitspartner?

Sicherheitspartner als „gelebte Zivilcourage“ werden weder von der Polizei noch von der Kommunalen Verwaltung „eingesetzt“. Vielmehr finden sich engagierte Bürger auf Vorschlag der Einwohnerversammlung als Sicherheitspartner dieser Einwohnerschaft zusammen. Daneben können Vorschläge für geeignete Einwohnerinnen und Einwohner von der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung selbst, einer Interessengemeinschaft oder von einer sonstigen Institution des öffentlichen Lebens unterbreitet werden. Vor ihrer Bestellung werden sie mit ihrem Einverständnis durch die Polizei auf Zuverlässigkeit überprüft.

Überblick über den Ablauf der Bestellung:



### 3. Tätigkeitsfelder

Grundsätzlich ergeben sich die Tätigkeitsfelder der Sicherheitspartnerschaften aus der mit der Bürgerschaft / der Kommune eingegangenen „Selbstverpflichtung“ der Sicherheitspartner. Das Aufgabenfeld spiegelt also den Bürgerwillen, nicht die Ableitung aus der polizeilichen Lagebewertung wider. Gleichwohl erfolgt diesbezüglich eine Beratung durch die Polizei. Die Tätigkeitsfelder der Sicherheitspartnerschaften liegen vor allem im präventiven Bereich. Mit ihrem Wirken sollen entsprechend den selbstgewählten, erkannten oder empfohlenen Schwerpunkten in ihrer Nachbarschaft Straftaten vorgebeugt und potenzielle Täter abgeschreckt werden. Darüber hinaus sollen Bürgerinnen und Bürger zu ihrem eigenen Verhalten und zu Möglichkeiten der Kriminalprävention beraten werden. Sicherheitspartner sollen sich auch für mehr Verkehrssicherheit in ihrem Umfeld einsetzen. Durch Beobachtung und Übermittlung ihrer Erkenntnisse zu möglichen Gefahrenstellen aber auch zu Hinweisen zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unterstützen die Sicherheitspartner die Ordnungsbehörden bzw. die Polizei unmittelbar in ihrer Arbeit.

Die lokale Vernetzung der Sicherheitspartner mit allen Institutionen des öffentlichen Lebens im sozialen und kommunalen Umfeld ist dazu zwingend erforderlich.

Beispielhafte Tätigkeitsfelder können sein:

- Präsenz zeigen zur Beseitigung von subjektiv wahrgenommenen Räumen der Verunsicherung (z. B. in Parks, an Bahnhöfen),
- Präventive Rundgänge zur Verhinderung von Einbruchskriminalität in Schwerpunktbereichen,



- Weitergabe von Informationen zur Kriminalprävention, z. B. zum Einbruchschutz unter Einbeziehung entsprechender Expertise,
- Orientierungs-/Alltagshilfe für Zuwanderer/Flüchtlinge,
- Begleitung von Kindern auf Schulwegen,
- Unterstützung der Kommune zur Veranstaltungssicherung,
- Feststellung von Gefahrenpunkten im Straßenverkehr (z. B. beschädigte Verkehrszeichen) und
- Mitteilung von Störungen im Wohnumfeld (z. B. defekte Beleuchtung, alte vergessene Fahrräder oder auch Beschädigungen an öffentlichen Einrichtungen).

## 4. Befugnisse der Sicherheitspartner

Sicherheitspartner haben **keine hoheitlichen Befugnisse**.

Sie versehen ihre Tätigkeit **unbewaffnet**.

Damit handeln sie nach denselben Grundsätzen, die für jede Bürgerin und jeden Bürger gelten (Jedermannsrechte). Sie haben also das Recht, ihre Feststellungen zu Gefahren, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten bzw. des Verdachts dazu den zuständigen Behörden mitzuteilen. Darüber hinaus darf die jeweils vorgefundene Situation dokumentiert werden, um den zuständigen Behörden die notwendigen Informationen für ihre weiteren Handlungen zu liefern. Eine Person kann vorläufig festgenommen werden, wenn sie bei der Ausübung einer Straftat auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und wenn sie der Flucht verdächtig ist bzw. ihre Identität nicht sofort festgestellt werden kann. Die zur Festnahme angewendeten Mittel dürfen nicht außer Verhältnis zum Grund der Festnahme, also der Schwere der begangenen Tat stehen. Die festgenommene Person ist unverzüglich der Polizei zu übergeben.

Für die Tätigkeit der Sicherheitspartner gilt ausnahmslos das Gebot des unbewaffneten Tätigwerdens. Dies gilt auch, wenn der Bewerber Inhaber eines Jagdscheines, Waffenscheines bzw. einer Waffenbesitzkarte ist.

## 5. Taktische Handlungsgrundsätze

Oberster Handlungsgrundsatz für Sicherheitspartner:

**„Bringen Sie sich und andere nicht in Gefahr!“**

Sicherheitspartner sollten bei allen ihren Handlungen darauf bedacht sein, sich selbst oder andere Personen nicht in Gefahr zu bringen. Wichtigstes Mittel ist immer die Kommunikation. Freundliches und sicheres Auftreten helfen, Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. gegebenenfalls zu entschärfen und zu beherrschen. Dabei ausreichenden Abstand zum Gesprächspartner bzw. Gegenüber wahren sowie Situation und Umfeld aufmerksam beobachten. Abhängig von der Art der Feststellung sowie Ort und Zeit des Ereignisses sind die Polizei bzw. die zuständige Behörde zeitnah zu informieren.

Vor Beginn der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung ist die benötigte Ausrüstung auf Vollzähligkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Kommunikationswege müssen bekannt und abrufbar sein. Ebenso müssen Ergebnisse und eventuell festgestellte Besonderheiten vorangegangener Tätigkeiten bekannt sein. Regelmäßige Kontakte mit dem zuständigen Polizeirevier tragen dazu bei, dass die Sicherheitspartner über ihre eigenen Wahrnehmungen hinaus über aktuelle Entwicklungen in ihrem Bereich informiert sind.

Beim Feststellen akuter Gefahrensituationen oder von Unfällen ist ohne Verzögerung für Hilfe zu sorgen. Dazu gehört auch, nach den eigenen

Möglichkeiten selbst Hilfe zu leisten. Feuerwehr / Rettungsdienst bzw. die Polizei sind umgehend zu alarmieren. Gegebenenfalls sind Verletzte oder gefährdete Personen aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

**Hilfeleistung geht vor Ereignisortsicherung!**

Sollten durch Sicherheitspartner Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die auf eine Straftat hindeuten, ist zunächst zu prüfen, ob sich Personen am Ort befinden. Dabei könnte es sich um Geschädigte, Zeugen, aber auch um Tatverdächtige handeln. Letztere sind erfahrungsgemäß meist bestrebt, den Ort unerkannt zu verlassen. Eventuell versuchen sie aber auch, sich als Unbeteiligte darzustellen. Nach dem Gewinnen eines ersten Überblicks ist unverzüglich die Polizei zu informieren. Anwesende Personen sollen aufgefordert werden, den Ort nicht zu verlassen. Der Ort des Geschehens selbst soll nicht betreten und gegen Betreten durch andere Personen oder sonstige Veränderungen gesichert werden. Verdächtige, die auf frischer Tat angetroffen werden, können vorläufig festgenommen und der Polizei übergeben werden. Dazu dürfen sie auch mit unmittelbarem Zwang festgehalten werden, d.h. unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit dürfen auch körperliche Zwangsmaßnahmen (z.B. Fesselung von Beinen / Armen) zur Festnahme bzw. Verhinderung der Flucht angewendet werden.

Bevor Sicherheitspartner – gegebenenfalls mit körperlichem Einsatz – unmittelbar einschreiten, sollten sie abschätzen, ob sie die Situation auch mit vertretbarem Risiko bewältigen können. Im Zweifelsfall sollten die Polizei alarmiert und gleichzeitig die Situation genau beobachtet werden, um der Polizei so viele Details wie möglich für ihre weitere Arbeit mitteilen zu können. Straftäter versuchen in den allermeisten Fällen, unerkannt zu entkommen. Sollten sie dabei behindert werden, muss auch mit Gewalt durch die Täter

gegen einschreitende Personen gerechnet werden. Die Abwehr dieser Gewalt ist nicht mehr dem Festnahmerecht zuzuordnen sondern im Bereich Notwehr/Notstand sind zu suchen.

Sind Personen verletzt oder bedeutende Sachwerte in Gefahr, so ist zunächst im möglichen und erforderlichen Umfang Hilfe zu leisten. Die Feststellung von Verdächtigen und die Sicherung des Ereignisortes müssen, sofern sie nicht zeitgleich gewährleistet werden können, zurückstehen. Der Ereignisort soll durch die Hilfeleistung nicht mehr als nötig verändert werden.

## 5.1. Information von Polizei / sonstigen Behörden

Die Information der Polizei oder einer anderen zuständigen Behörde ist nicht nur der erste, sondern auch ein entscheidender Schritt zur Beseitigung einer Gefahr bzw. Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Immer liegt in der Beantwortung der sogenannten **8 - W-Fragen** der Schlüssel zum Erfolg.

Bei der Erstinformation sollten so viele Angaben wie möglich zu den W-Fragen übermittelt werden. Also zunächst kurz einen ersten Überblick verschaffen, dann den Notruf oder eine andere vereinbarte Rufnummer wählen und die zu diesem Zeitpunkt erkannten Dinge sachlich mitteilen. Dabei Feststellungen und Vermutungen jeweils als solche erkennbar darstellen. Am Notruf von Polizei bzw. Feuerwehr sitzen geschulte Beamte, die den Anrufer mit ihren Fragen gezielt durch das Gespräch führen. Sie geben dem Anrufer auch Hinweise, wie er sich weiter verhalten soll.

## Die 8 – W – Fragen:

<b>WAS</b>	geschieht, was wurde festgestellt?
<b>WO</b>	geschieht die Tat, wo wurde etwas festgestellt?
<b>WANN</b>	geschieht etwas, wann wurde etwas festgestellt?
<b>WER</b>	ist der Täter, Verursacher? ( <b>WER</b> meldet?)
<b>WIE</b>	wird die Tat/Handlung ausgeführt?
<b>WOMIT</b>	wird die Tat/Handlung ausgeführt?
<b>WARUM</b>	wurde die Tat/Handlung begangen?
<b>WAS</b>	wurde bereits veranlasst?

### 5.2. Verhalten am Ereignisort

Ein Ereignisort im weitesten Sinne ist derjenige Ort, an dem etwas stattfindet oder festgestellt wurde, das die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt und somit einen polizeilichen Einsatz erforderlich macht. Das kann z. B. der Ort sein, an welchem eine Straftat erfolgte (Tatort), ein Verkehrsunfall geschah (Unfallort) oder ein möglicherweise gestohlener Gegenstand aufgefunden wurde (Fundort). Da der Ereignisort Träger vielfältiger Informationen ist, erlangt er als Ausgangspunkt für die weiteren Ermittlungen große Bedeutung. Die Chancen zur Feststellung des Täters oder zur Klärung der Ursache eines Ereignisses hängen jedoch ganz entscheidend vom Verhalten der am Ereignisort anwesenden Personen ab.

Grundsätzlich sind zwei Möglichkeiten denkbar:

- Es wird nachträglich festgestellt, dass eine Straftat o.ä. stattgefunden hat und der Täter hat den Ort verlassen.
- Der Täter wird unmittelbar beim Begehen der Tat angetroffen.

Für beide Fälle gilt zunächst: Ruhe bewahren und sich einen Überblick verschaffen! **Möglichst schnell die Polizei informieren!**

Ist der Ort vom Täter verlassen worden, soll er nicht betreten werden. Der Ort insgesamt und vor allem bereits erkennbare Spuren sind soweit wie möglich vor Veränderungen zu schützen. Sowohl berechnigte als auch unbeteiligte Personen sollen ferngehalten werden. Ein zur Hilfeleistung oder zur Abwehr von Gefahren erforderliches Betreten des Ortes ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Gegebenenfalls sind entsprechende Wege festzulegen. Zeugen sind zu notieren, sie sollen den Ort nach Möglichkeit nicht verlassen, bis die Polizei eintrifft.

Werden ein oder mehrere am Ort handelnde Täter festgestellt, soll eine unmittelbare Konfrontation so lange wie möglich vermieden werden! Erst wenn die Polizei alarmiert ist und eine ausreichende Chance besteht, den/die Täter bis zum Eintreffen der Polizei festhalten zu können, sollte unmittelbar eingeschritten werden. Der Schwerpunkt sollte darauf liegen, möglichst viele Informationen über die Tat, den Tatverlauf und die Täter zu sammeln und diese unmittelbar der Polizei zur Verfügung zu stellen. Sollten der/die Täter ergriffen werden oder flüchten, gelten sinngemäß die gleichen Hinweise, wie beim verlassenen Tatort.

## 6. Rechtsvorschriften – Auszüge und Erläuterungen

### 6.1. Strafprozessordnung – Festnahme als „Jedermannsrecht“

#### **StPO § 127 Vorläufige Festnahme**

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

(3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

(4) Für die vorläufige Festnahme durch die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes gelten die §§ 114a bis 114c entsprechend.

Die persönliche Freiheit ist eines der verfassungsmäßigen Grundrechte jeder Person. In dieses Recht darf nicht willkürlich eingegriffen werden. Der Entzug der persönlichen Freiheit darf deshalb nur auf Anordnung eines Richters geschehen. Der § 127 (1) Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) regelt als Ausnahme von diesem Grundsatz die vorläufige Festnahme durch JEDERMANN. Das Recht ist ausdrücklich nicht auf durch eine Straftat

geschädigte oder sonst in irgendeiner Verbindung zur Tat stehende Personen beschränkt. Es bildet im Bedarfsfall die Grundlage für das Einschreiten durch Sicherheitspartner. Wegen der spezielleren Vorschriften im weiteren Text des Paragraphen können sich Polizeibeamte nicht auf dieses Recht berufen.

„Auf frischer Tat betroffen“ bedeutet zunächst, dass ein Verbrechen oder ein Vergehen, zumindest aber ein mit Strafe bedrohter Versuch vorliegen muss. „Frisch“ ist die Tat, wenn der Täter bei Begehung oder unmittelbar danach am Tatort oder in unmittelbarer Nähe angetroffen wird. „Auf frischer Tat verfolgt“ wird der Täter, wenn sich die Verfolgung nach Entdeckung der frischen Tat unverzüglich anschließt. Unter den Begriff „Verfolgung“ fallen alle Maßnahmen, die darauf abzielen, den Täter zu ergreifen und geeignet sind, dies zu ermöglichen. Eine zeitliche Begrenzung für die Dauer der Verfolgung sieht das Gesetz nicht vor. Jedoch muss der unmittelbare zeitliche Zusammenhang zur Tat erhalten bleiben.

„Fluchtverdacht“ bedeutet, dass sich aus den konkreten Umständen ergibt, der Täter werde die Flucht ergreifen, um sich dem Strafverfahren zu entziehen. „Die Identität nicht sofort feststellbar“ heißt, die Person kann oder will sich nicht ausweisen, eventuell vorhandene Dokumente sind nicht sicher auswertbar oder werden angezweifelt und die Person ist persönlich nicht bekannt. Ein festgestelltes Kfz-Kennzeichen allein ist übrigens nicht ausreichend zur Identifizierung einer Person. Dabei sind Fluchtgefahr oder fehlende Identifizierung auch jedes für sich allein hinreichende Gründe für eine vorläufige Festnahme.

Die Festnahme selbst und die dabei angewendeten Mittel müssen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stehen. So ist nicht allgemein „jedes Mittel recht“, um einen Verdächtigen zu stellen. Handlungen,



die eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Täters darstellen, sind prinzipiell unzulässig. Eventueller Widerstand kann mit geeigneten und angemessenen Mitteln gebrochen werden. Der Einschreitende soll sich nicht selbst übermäßig in Gefahr bringen. Fesselungen oder die vorübergehende Wegnahme von Sachen, die der Flucht oder einem Angriff auf den Einschreitenden dienen könnten, sind dagegen statthaft, wenn die Gefahr einer Flucht oder eines Angriffs besteht.

Dem Festgenommenen ist der Grund der Festnahme mitzuteilen. Er muss unverzüglich der Polizei übergeben werden. Der Verdächtige darf nur so lange festgehalten werden, wie es erforderlich ist. Sind die Voraussetzungen für die Festnahme nachträglich entfallen, ist der Festgenommene sofort nach Wegfall der Voraussetzungen freizulassen. Personen, die sich offensichtlich im Kindesalter (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) befinden, dürfen unter den genannten Voraussetzungen nicht festgenommen werden! Sie können aber festgehalten und an Erziehungsberechtigte übergeben werden.

## 6.2. Bürgerliches Gesetzbuch – Notwehr / Notstand / Selbsthilfe

### ***BGB § 227 Notwehr***

- (1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.
- (2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

### ***BGB § 228 Notstand***

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

### ***BGB § 229 Selbsthilfe***

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

## 6.3. Strafgesetzbuch – Notwehr / rechtfertigender Notstand

### **StGB § 32 Notwehr**

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

### **StGB § 33 Überschreitung der Notwehr**

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

### **StGB § 34 Rechtfertigender Notstand**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

## 6.4. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

### ***OwiG § 15 Notwehr***

(1) Wer eine Handlung begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

(3) Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird die Handlung nicht geahndet.

### ***OwiG § 16 Rechtfertigender Notstand***

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Die Vorschriften über Notwehr, Notstand etc. lassen in außergewöhnlichen Situationen Handlungen zu, die im Normalfall verboten sind. Die etwas verschiedenen Formulierungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Strafgesetzbuch (StGB) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) haben im Grunde den gleichen Inhalt. Sie erlauben der jeweils handelnden Person eine sonst verbotene Handlung, wenn dadurch ein unmittelbarer Angriff

auf diese Person bzw. eine Gefahr für die Person selbst oder für andere Personen, Sachwerte oder Rechtsgüter abgewehrt wird. So kann ein körperlicher Angriff auf eine Person mit körperlicher Gewalt oder mit Hilfsmitteln abgewehrt werden. Auch kann eine Person, die offenbar ein Gebäude, ein Fahrzeug oder andere bedeutende Sachwerte beschädigt oder zerstört, mit Gewalt davon abgehalten bzw. daran gehindert werden. Genauso könnte ein Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gerechtfertigt sein, um eine kranke oder verletzte Person in ein Krankenhaus zu bringen, wenn z. B. der Rettungsdienst nicht erreicht werden kann. Bei Erfordernis können auch Dinge eingesetzt werden, die anderen Personen gehören, wenn sie verfügbar und geeignet sind, die jeweilige Gefahr abzuwehren. In jedem Fall muss die ausgeführte Handlung angemessen im Verhältnis zur abzuwehrenden Gefahr sein. Es wäre also deutlich unverhältnismäßig, einen Jugendlichen, der eine Mülltonne umwirft, durch Schläge mit einer Eisenstange schwer zu verletzen.

## 6.5. Ausgewählte Straftaten

### **StGB § 123 Hausfriedensbruch**

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Die Vorschrift schützt das Hausrecht, soweit darüber hinaus keine anderen Vorschriften verletzt werden. Geschützt sind Wohnung, Geschäftsräume, das

befriedete Besitztum sowie abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind.

Die geschützten Räumlichkeiten lassen sich wie folgt definieren:

### **Wohnung**

Die Wohnung umfasst Räumlichkeiten, deren Hauptnutzungszweck darin besteht, Menschen zum ständigen Aufenthalt bzw. zur ständigen Benutzung zu dienen.

### **Geschäftsräume**

Räumlichkeiten, deren Zwecke dauernd oder auf gewisse Zeit zum Betrieb eines Geschäfts zu dienen bestimmt sind.

### **Befriedetes Besitztum**

Dieses muss als solches kenntlich sein - das bedeutet, es muss sichtlich durch Zäune, Hecken oder ähnliches als befriedete Einheit erkennbar sein. Demnach ist die Ansicht zutreffend, dass hierunter auch verlassene Häuser oder Wohnungen fallen. Hierbei ist es unerheblich, ob Türen oder Fenster vorhanden sind. Durch die Eigenschaft Gebäude ist eine Befriedung anzunehmen.

### **Öffentliche Gebäude oder Räume**

Hierbei handelt es sich um Räume oder Gebäude, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind. Hierunter fallen zum Beispiel Behörden, Jugendzentren, Schwimmbäder usw.

Die Tathandlung umfasst zwei Handlungsalternativen:

- a) das widerrechtliche Eindringen gegen den Willen des Berechtigten/Hausrechtinhabers (z. B. Einsteigen in eine Wohnung durch ein offenstehendes Fenster, Übersteigen eines Gartenzaunes, Überklettern der Mauer eines Firmengeländes ...)
- b) den widerrechtlichen Aufenthalt, wenn jemand zunächst mit Befugnis in einer geschützten Örtlichkeit verweilt und sich dann aber auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt (z. B. verlässt ein Handelsvertreter trotz Aufforderung die Wohnung nicht, ein Nachbar verlässt das Grundstück trotz Aufforderung nicht ...).

### **StGB § 185 Beleidigung**

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beleidigung ist ein Angriff auf die Ehre oder Würde eines Menschen durch Missachtung. Dies ist z. B. bei der Äußerung eines ehrkränkenden Werturteils gegenüber dem Betroffenen (z. B. „Sie sind ein Lump!“, „Du bist blöd!“, „Du Idiot!“) der Fall.

Weiterhin können Ehrverletzungen erfolgen:

- in Schriftform (z. B. Zusenden eines Briefes, E-Mail ...)
- als bildliche Darstellung (z. B. entwürdigende Zeichnungen ...)
- durch symbolische Gesten (z. B. Tippen an die Stirn, Ausspucken ...)
- durch Tätlichkeiten (z. B. Ohrfeigen, Anspucken ...).

### **StGB § 223 Körperverletzung**

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### **StGB § 224 Gefährliche Körperverletzung**

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### **StGB § 226 Schwere Körperverletzung**

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.



(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

### **StGB § 240 Nötigung**

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

### **StGB § 242 Diebstahl**

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### **StGB § 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls**

(1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,
3. gewerbsmäßig stiehlt,
4. aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
5. eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,
6. stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen Person, einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausnutzt oder
7. eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, ein voll- oder halbautomatisches Gewehr oder eine Sprengstoff enthaltende Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder Sprengstoff stiehlt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.

## **StGB § 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl**

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
  - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
  - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder
3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist § 73d anzuwenden.

## **StGB § 249 Raub**

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig

zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

### **StGB § 303 Sachbeschädigung**

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### **StGB § 304 Gemeinschädliche Sachbeschädigung**

(1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer in Absatz 1 bezeichneten Sache oder eines dort bezeichneten Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

## 6.6. Ausgewählte Ordnungswidrigkeiten

### ***OWiG § 117 Unzulässiger Lärm***

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Unzulässiger Lärm kann z.B. von einer lauten Feier in einer Wohnung oder auf einem Grundstück zur Nachtzeit ausgehen, wenn sich Nachbarn dadurch gestört fühlen. Auch bei Veranstaltungen kann unzulässiger Lärm vorliegen, wenn in der Genehmigung festgelegte Grenzwerte überschritten werden. Für zahlreiche Fälle wie z. B. das Rasenmähen oder geräuschvolle Arbeiten in Haus, Hof und Garten an Sonn- und Feiertagen, gibt es speziellere Regelungen in anderen Vorschriften. Diese gehen der allgemeinen Regelung im OWiG vor.

### ***OWiG § 118 Belästigung der Allgemeinheit***

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Belästigungen erfolgen nicht unbedingt durch Lärm. Als Beispiel können hier Pöbeleien oder Handgreiflichkeiten Angetrunkener gegenüber Passanten dienen, sofern diese noch nicht als Straftaten (Beleidigung, Körperverletzung, Nötigung) einzustufen sind.

### ***OWiG § 121 Halten gefährlicher Tiere***

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich (absichtlich) oder fahrlässig (die notwendige Sorgfalt oder Sorgfaltspflicht außer Acht lassend)

1. ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art oder ein bösartiges Tier sich frei umherbewegen lässt oder
2. als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterlässt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Spezielle Regelungen zur Haltung von Hunden trifft die Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **7. Hinweise zu weiteren Präventionsthemen**

### **7.1. Sicherheitstechnische Empfehlungen**

Gerade mit Beginn der dunklen Jahreszeit steigt das Risiko von Wohnungseinbrüchen.

Dass sich Präventionsmaßnahmen lohnen, belegt trotz der gestiegenen Fallzahlen der hohe Versuchsanteil beim Wohnungseinbruch. Wer sein

Eigenheim saniert oder altersgerecht umbaut, profitiert zusätzlich von den Förderprodukten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Auf Initiative des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK) in Kooperation mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert die KfW jetzt auch zusätzlich den Einbau einbruchhemmender Produkte, Rollläden und Fenstergittern oder die Nachrüstung z. B. mit selbstverriegelnden Mehrfachverriegelungen und Zusatzschlössern. „Den Schutz der eigenen vier Wände sollten Bürgerinnen und Bürger ernst nehmen. Denn neben dem materiellen Verlust müssen die Betroffenen mit dem Eingriff in ihre Privatsphäre und häufig auch dem Verlust des Sicherheitsgefühls klar kommen“, betont Gerhard Klotter, Vorsitzender der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes. „Die Polizei empfiehlt deshalb ein aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken von mechanischer und elektronischer Sicherungstechnik, sicherheitsbewusstem Verhalten sowie einer aufmerksamen Nachbarschaft.“

Wichtige Informationen und Tipps hierzu erhalten Bürgerinnen und Bürger über die bundesweite Kampagne „K-EINBRUCH“  
(Internet-Adresse: [www.k-einbruch.de](http://www.k-einbruch.de))

## 7.2. Errichterliste

Die Polizei empfiehlt unter anderem die sicherheitstechnische Nachrüstung, insbesondere von Türen und Fenstern, mit mechanischen Sicherungseinrichtungen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der mechanischen Sicherungseinrichtungen an Türen und Fenstern ist neben ihrer Belastbarkeit auch die sicherungstechnisch fachgerechte Montage.

Mit der Errichterliste werden Ratsuchenden Unternehmen benannt, die sich dem Aufnahmeverfahren des Polizeipräsidioms erfolgreich unterzogen haben. Die in diesem Nachweis aufgeführten Unternehmen erfüllen die personellen Voraussetzungen und haben ihre fachliche Qualifikation nachgewiesen.

Sie haben sich unter anderem verpflichtet:

- zu fachgerechter Kundenberatung,
- zum Angebot einer breiten Palette von Nachrüstelementen der mechanischen Sicherungstechnik aus dem Bereich Schloss und Beschlag, insbesondere zur Nachrüstung von Türen und Fenstern
- zur fachgerechten Montage sowie,
- zur Beachtung der Einbauvorschriften der Hersteller.

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Herausgabe des landesweiten Errichternachweises ist das Polizeipräsidium zuständig. Rechtsansprüche gegen das Land Brandenburg können aufgrund der Zusammenstellung und der Aushändigung des Nachweises nicht gestellt werden. Das Land Brandenburg übernimmt keine Haftung für die Bonität der Unternehmen und die durch sie ausgeführten Arbeiten. Dieser Nachweis schließt nicht aus, dass andere, nicht aufgeführte Unternehmen, ebenfalls in der Lage sind, sicherungstechnisch fachgerechte Montagen durchführen zu können.



**Hinweis:**

Bevor Bürgerinnen und Bürger auf die Errichter zurückgreifen, können sie sich in den Polizeiinspektionen zum Einbruchschutz informieren. Dort erhalten sie kostenloses Informationsmaterial. Auch sollte darauf hingewiesen werden, dass vor Auftragserteilung Kostenvoranschläge von verschiedenen Errichterfirmen eingeholt werden sollten.

Im Internet stehen unter der Adresse: [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) weitere Informationen zur Verfügung. Eine aktuelle Errichterliste ist auf der Internetseite: [www.polizei.brandenburg.de](http://www.polizei.brandenburg.de) einzusehen.

Informationen rund um das Thema Sicherheitspartner, Downloadmöglichkeiten von Anträgen und Medien sind auf dem neuen Informationsportal:

**[www.sicherheit-braucht-partner.de](http://www.sicherheit-braucht-partner.de)**

zu finden.

# Muster der Formblätter

## Bewerbungsbogen Teil I

### Bewerbungsbogen Sicherheitspartner

Beantworten Sie bitte sämtliche Fragen in lesbarer Schrift (gegebenenfalls Druckschrift). Sollte eine Frage auf Sie nicht zutreffen, ist das Wort „entfällt“ einzusetzen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Bei nicht ausreichendem Platz bitte weitere Angaben auf gesondertem Blatt beifügen und unterschreiben!

1.	Name (ggf. Geburtsname)					
2.	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)					
3.	geboren am	Tag	Monat	Jahr	in	Staatsangehörigkeit
4.	Anschrift, Telefon, E-Mail					
5.	Familienstand: ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/>					
6.	erlernter Beruf					
	ausgeübter Beruf					
7.	Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere für die auszuübende Tätigkeit als Sicherheitspartner, z. B.: Fremdsprachen (Umfang der Kenntnisse, Prüfungen, Zertifikate)					
	Führerschein (Klasse)					

## Bewerbungsbogen Teil II

8.	<p>Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/für das Amt für Nationale Sicherheit oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen oder ausgebildet worden?</p> <p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p> <p>Falls ja, in welcher Weise/Funktion?</p>
9.	<p>Sind Sie vorbestraft?</p> <p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p> <p>Ist gegen Sie ein Straf- oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig?</p> <p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p> <p>Falls ja, nähere Angaben (Bezeichnung der Straftat, Grund des Ermittlungsverfahrens, Ausgang des Verfahrens):</p> <p>Bitte fügen Sie das Urteil, den Strafbefehl, den Bußgeldbescheid, die Einstellungsverfügung bzw. die Anklageschrift bei oder reichen Sie die Unterlagen nach.</p>
10.	<p>Sind Sie Inhaber eines/einer</p> <p>Jagdscheines gem. §§ 15,16 Bundesjagdgesetz      ja <input type="checkbox"/>      nein <input type="checkbox"/></p> <p>Waffenscheines gem. § 35 Waffengesetz      ja <input type="checkbox"/>      nein <input type="checkbox"/></p> <p>Waffenbesitzkarte gem. § 28 Waffengesetz      ja <input type="checkbox"/>      nein <input type="checkbox"/></p> <p>Waffenhandelserlaubnis gem. § 7 Waffengesetz      ja <input type="checkbox"/>      nein <input type="checkbox"/></p> <p><b>* Hinweis für die Polizei:</b></p> <p>Wird eine der o.a. Fragen mit „ja“ beantwortet, ist der Bewerber durch die örtlich zuständige Polizeidirektion vor der Bestellung zu belehren, dass das Gebot zum unbewaffneten Tätigwerden der Sicherheitspartner nicht durch waffenrechtliche Erlaubnisse durchbrochen wird. Die Belehrung ist durch einen individuellen Zusatz einer Nummer 3 in der Erklärung des Sicherheitspartners zu dokumentieren.</p>

**Hinweis:**  
**Die vorstehenden Angaben, insbesondere aus den Feldern neun und zehn, werden durch die Polizei bei den zuständigen Behörden überprüft.**

## Bewerbungsbogen Teil III

### Erklärung

Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, vorstehende Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben die Beendigung meiner Tätigkeit als Sicherheitspartner nach sich ziehen können.

Ich bin damit einverstanden, dass von mir personenbezogene Daten gespeichert werden. Ich erkläre hiermit ausdrücklich meine Bereitschaft und Zustimmung zur Überprüfung meiner vorstehenden Angaben.

Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist gegenüber der Polizeidienststelle, welche die Bewerbung entgegengenommen hat, zu erklären. Die Polizei ist berechtigt, als Folge dieses Widerrufs die Bestellung zum Sicherheitspartner zurückzunehmen.

---

Ort, Datum

---

Name, Vorname

---

Unterschrift

# Urkunde Bestellung als Sicherheitspartner



**POLIZEI**  
Brandenburg

Auf der Grundlage des Erlasses  
„Sicherheitspartner des Landes Brandenburg  
im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“  
des MIK BB, Az. 45.12-421-50 vom 1. Juni 2017  
wird

**Herr Max Mustermann**

auf Vorschlag der Stadt/Amt/Gemeinde ..... zum

**Sicherheitspartner**

im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft .....

bestellt.

Die Bestellung wird sofort wirksam und gilt für den Zeitraum von drei Jahren.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Leiter der Polizeidirektion .....

# Urkunde Verlängerung der Bestellung als Sicherheitspartner



**POLIZEI**  
**Brandenburg**

Auf der Grundlage des Erlasses  
„Sicherheitspartner des Landes Brandenburg  
im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“  
des MIK BB, Az. 45.12-421-50 vom 1. Juni 2017  
wird

wird die Bestellung von

**Herr Max Mustermann**

als

**Sicherheitspartner**

im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft .....

verlängert.

Die Verlängerung der Bestellung wird sofort wirksam und  
gilt für den Zeitraum von weiteren drei Jahren.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Leiter der Polizeidirektion .....

# Muster Ausweise Sicherheitspartner

Vorderseite

**Sicherheitspartner  
des Landes Brandenburg**



**Muster**

**Mustermann - Musterfrau**  
Vorname  
**Sylvia**  
Geb.-Datum:  
**01.01.1965**

Nur gültig in Verbindung mit einem Personaldokument

Rückseite:

**Sicherheitspartnerschaft Bärenklau**



**Erreichbarkeiten regionaler Partner:**

Ordnungsamt Oberhavel : 03304 – 3932 29  
Polizeiinspektion Uckermark : 03301 – 851 0

Der Inhaber handelt im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention.  
Sicherheitspartner seit 1998.

## Übergabe- /Übernahmebeleg PD Nord/Ost/Süd/West Nr.: 03/2017

Abgebender: Polizeipräsidium, BStB 1K- 1.5 Prävention

Empfänger: Herr Mustermann  
Musterstraße 2  
12345 Musterhausen

<b>Bezug:</b>	1 Funktionsjacke für Sicherheitspartner des Landes Brandenburg
<b>Größe:</b>	XS/ S/ M/ L/ XL/XXL/ 3XL/ 4XL
<b>Geschlecht:</b>	Weiblich/ Männlich
<b>Modell</b>	Neongelber Warnparka/ Blaue Twirjacke

Übergabe:

\_\_\_\_\_  
(Datum / Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Name des Beamten)

Übernommen:

\_\_\_\_\_  
(Datum/ Unterschrift Sicherheitspartner)

\_\_\_\_\_  
(Name der Sicherheitspartnerschaft)

Rückgabe:

\_\_\_\_\_  
(Datum/ Unterschrift Sicherheitspartner)

\_\_\_\_\_  
(Name der Sicherheitspartnerschaft)

Rücknahme:

\_\_\_\_\_  
(Datum / Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Name des Beamten)



## Übergabebeleg Funktionsjacken Teil II

### **Belehrung:**

1. Die Funktionsjacken sind Eigentum des Polizeipräsidium Land Brandenburg und werden personenbezogen als Dauerleihgabe überreicht. Beim Ausscheiden aus der Sicherheitspartnerschaft hat eine Rückgabe zu erfolgen!
2. Die Funktionsjacke darf nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufgaben der Sicherheitspartnerschaft verwendet werden.
3. Reinigungskosten sind über die Aufwandsentschädigung abgedeckt.
4. Bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung wenden Sie sich bitte an die ausgebende Stelle. Ein entsprechender Ersatz wird geprüft.

Kenntnisnahme am:

\_\_\_\_\_

(Datum/ Unterschrift Sicherheitspartner)

\_\_\_\_\_

(Name der Sicherheitspartnerschaft)

## Belehrung zum Tragen von Waffen

### Belehrung Waffentrageverbot

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich belehrt wurde, dass ich bei der Ausübung der Tätigkeit als Sicherheitspartner des Landes Brandenburg (SiPa) ausnahmslos keine Waffe/n führen darf und dieses Verbot für mich als SiPa auch dann gilt, wenn ich über eine anderweitige Berechtigung zum Führen einer/von Waffe/n verfüge.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

|

## Antrag Aufwandsentschädigung Teil I

### Antrag auf Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Sicherheitspartner

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Durch Urkunde vom \_\_\_\_\_ wurde ich von der Polizeidirektion \_\_\_\_\_

zum Sicherheitspartner in der Sicherheitspartnerschaft \_\_\_\_\_ bestellt.

Ich beantrage hiermit gemäß Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg „Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“ vom 1. Juni 2017, Az. 45.12-421-50 die Gewährung einer monatlich nachträglichen pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR für meine Tätigkeit als Sicherheitspartner für den Zeitraum:

\_\_\_\_\_ (Monat bzw. Monate/ Jahr).

Die Überweisung des Betrages erbitte ich zugunsten nachstehender Bankverbindung:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Geldinstitut/Ort: \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

## Antrag Aufwandsentschädigung Teil II

### Erklärung

Mir ist bekannt, dass

- die Aufwandsentschädigung der Deckung der laufenden Aufwendungen dient. Diese Zahlungen verwirklichen nicht den Tatbestand der Einkunftserzielung und führen nicht zu Einnahmen, die nach dem Einkommensteuergesetz zu versteuern sind.
- bei einer Unterbrechung meiner Tätigkeit als Sicherheitspartner von länger als 4 Wochen (z. B. durch Kur, Urlaub, Krankheit) die o. g. Aufwandsentschädigung grundsätzlich nicht gewährt wird und hiervon unabhängig jede Unterbrechung der genannten Tätigkeit der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen ist.
- bei einer Beendigung meiner Tätigkeit als Sicherheitspartner der Anspruch auf die o. g. Aufwandsentschädigung erlischt.
- aus wichtigen Gründen (z. B. Straffälligkeit, dauerhafte Erkrankung, längere Untätigkeit) die Bestellung als Sicherheitspartner auch vor Ablauf von drei Jahren zurückgenommen bzw. widerrufen werden kann. Dies hat gleichzeitig den Verlust der Aufwandsentschädigung zur Folge.
- überzahlte Beträge der Rückforderung unterliegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

*Durch die zuständige Polizeidirektion auszufüllen.*

Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt: \_\_\_\_\_

Datum/ Unterschrift

*Von der zuständigen Abrechnungsstelle auszufüllen.*

Berechnung Entschädigung: \_\_\_\_\_ Monat/e zu 30,00 EUR = \_\_\_\_\_ EUR

(Auszahlungsbetrag)

Die rechnerische Richtigkeit wird bescheinigt: \_\_\_\_\_

Datum/ Unterschrift

Impressum:

Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Polizeiliche-Prävention

Kaiser-Friedrich-Str. 143

14469 Potsdam

Tel: 0331 283 4260

E-Mail: [polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de](mailto:polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de)